

**2. Änderungssatzung
zur Abwassersatzung der Stadt Glashütte
vom 19.12.2017**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG – in Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013/SächsGVBl. Seite 503) in Verbindung mit den §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003/SächsGVBl. Seite 55; ber. SächsGVBl. 2003 Seite 159, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 28. März 2013/SächsGVBl. Seite 158) sowie in Verbindung mit den §§ 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004/SächsGVBl. Seite 418, ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306; zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012/SächsGVBl. Seite 502, 566) jeweils in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Glashütte am 19.12.2017 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen.

**2. Änderungssatzung
zur Abwassersatzung der Stadt Glashütte
vom 30.03.2011**

Artikel I

§ 48 – Niederschlagswasserentsorgung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilleistung Niederschlagswasser gem. § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird in der Einrichtung 1 0,38 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

**Artikel II
Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Glashütte, den 20.12.2017

gez. Dreßler, Bürgermeister